

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.....	1
§ 2 Verpflichtete.....	1
§ 3 Gegenstand der Reinigungs-/ Räum- und Streupflicht.....	2
§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten.....	2
§ 5 Umfang des Schneeräumens.....	3
§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte.....	3
§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte.....	3
§ 8 Sonderfälle.....	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4

Präambel

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Pfinztal am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im

Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-/ Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gilt auch ein jeweils 1,50 m breiter Streifen an beiden Rändern der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein baulich getrennter Gehweg vorhanden ist.
- (3) Absatz 2 gilt in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen entsprechend. Er strecken sich Parkflächen, Pflanzungen oder Einbauten nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für einen entsprechend Absatz 2 breiten Streifen (1,50 m) entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Geh- und Radwege sind die durch Verkehrszeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Flächen für die gemeinsame Nutzung durch den Fuß- und Radverkehr.
- (5) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch Überwege über die Fahrbahn. Diese umfassen nicht nur die markierten Überwege (Zebrastreifen, Furten an Signalanlagen), sondern auch die nicht markierten unentbehrlichen Überwege über kreuzende oder einmündende Straßen in Verlängerung der Gehwege. Dabei liegt die Betreuung der markierten Überwege bei der Gemeinde, die der nicht markierten bei den Straßenanliegern. Dabei obliegt die Verpflichtung der gegenüber liegenden Anlieger jeweils bis zur Straßenmitte.
- (6) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (7) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.
- (2) Der geräumte Schnee und das aufgetaute Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Anlieger verpflichtet sind, oder auf anderen freien Flächen ohne Behinderung oder Gefährdung Dritter abzulagern. Keinesfalls darf Schnee und Eis auf der Fahrbahn oder auf Straßenrinnen oder -abläufen abgelagert werden.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse ist der Gehweg auf voller Länge der Haltestelle auf größerer Breite bis zur Bordsteinkante von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, zudem ist bei Wartehallen der Zugang zu dieser freizuhalten.
- (6) An Fußgängerüberwegen ist so zu streuen und zu räumen, dass ein gefahrloses Queren der Straße möglich ist. Das bedeutet, dass der Verpflichtete für den anschließenden Gehweg den Zugang zum Überweg bis zur Bordsteinkante auf mindestens 1,50 m Breite räumen und streuen muss, unabhängig davon, wer gemäß § 3 (5) die Verpflichtung für den Überweg selbst hat. Der Überweg selbst ist von dem Verpflichteten gemäß § 3 (5) auf mindestens 1,50 m Breite zu räumen und zu streuen.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die gemäß § 3 und § 5 zu räumenden Flächen.
- (2) Zum Bestreuen ist im Normalfall abstumpfendes Material zu verwenden. Hierbei sind Natursteine wie Splitt oder Sand ohne schädliche Zusatzstoffe zu verwenden, Asche darf nicht verwendet werden.
- (3) Der Einsatz auftauender Streustoffe ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen abstumpfende Stoffe keine oder keine ausreichende Wirkung haben, d.h. bei Reif- und Eisglätte, auf Treppen, Überwegen oder an Haltestellen. Hierbei ist ausschließlich Natriumchlorid (Kochsalz) zu verwenden.
- (4) In allen Fällen ist die Menge des ausgebrachten Streuguts auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken; dies ist durch geeignete Maßnahmen wie eine gute vorherige Räumung sicherzustellen.
- (5) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonntag und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee

fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 Sonderfälle

- (1) In Fällen, die durch vorstehende Vorschriften nicht erfasst werden, kann die Gemeinde Pfinztal durch Bescheid eine Regelung entsprechend den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege treffen.
- (2) Bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides obliegt den Verpflichteten nach § 2 die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in §§ 3 und 5 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 5 und 7 räumt,
 2. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die anderen in §§ 3 und 5 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 24.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 29.07.2015 am selbigen Tage außer Kraft.

Pfinztal, 17.10.2022

Nicola Bodner

Nicola Bodner
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss bean-

standet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.